

## PRAXISTIPPS

- ▶ Ein Lkw-Fahrer sollte mit einem geeigneten Messgerät ausgestattet sein, um die Vorkühlung des Gutes vor der Übernahme überprüfen zu können. Eine mangelhafte Vorkühlung schließt nämlich die Haftung des Transportunternehmers aus. Oft kommt es zur Überwälzung von Schäden auf den Transportunternehmer für die er grundsätzlich gar nicht haften würde.
- ▶ Wenn es Zweifel über die richtige Lager- oder Transporttemperatur gibt, müssen Weisungen beim Auftraggeber eingeholt werden.
- ▶ Im Falle der Verwendung von Kühlakkus muss darauf geachtet werden, dass dadurch keine Abweichung von der Transporttemperatur verursacht wird. Dies gilt vor allem dann, wenn Sie als Lagerhalter die Kühlakkus zum weiteren Transport begeben.
- ▶ Die Abweichung von der vorgegebenen Lager- und Transporttemperatur kann im Einzelfall ein schweres Verschulden darstellen und zu einer unbeschränkten Haftung führen.
- ▶ Im Falle einer Transportversicherung muss vorab geklärt werden, ob Kühlschäden mitversichert sind.

lung schließt nämlich die Haftung des Transportunternehmers aus. Der Fahrer des Lkw ist hingegen dafür zuständig, dass die technische Funktionsfähigkeit des Kühlsystems während des gesamten Transports aufrechterhalten bleibt (OLG Köln, Urteil vom 15.12.2009 -3 U 175/08). Dazu gehört auch, dass die Luftzirkulation innerhalb des Laderaums gewährleistet ist. Wenn allerdings der Absender dem Frachtgut Kühlelemente beigtibt und es durch diese Kühlakkus zu einer Abweichung der vereinbarten Temperatur kommt, liegt ein Verpackungsmangel im Sinne des Art. 17 Abs. 4 CMR vor, für die der Frachtführer nicht haftet (OLG München, Urteil vom 7.5.2008 - 7 U 5338/06; Unterkühlung des Gutes durch Kühlakkus), auch wenn die Temperaturabweichung während des Transportes eintritt.

## KÜHLKLAUSEL

Wenn der Transporteur zum Abschluss einer Transportversicherung im Zusam-

menhang mit dem Transport von Kühlwaren verpflichtet wird, so muss drauf geachtet werden, dass Kühltransporte tatsächlich versichert sind. Bei einer herkömmlichen Warentransportversicherung könnten Kühlschäden ausgeschlossen sein (Stichwort: Kühlklausel). Im Bereich der Lagerhaltung wird eine gewöhnliche Speditionsversicherung nach den Bestimmungen des SVS nicht ausreichend sein. Gemäß § 5 SVS sind Schäden bei Lagerverträgen ausgeschlossen, wenn die Schäden durch unterlassene oder fehlerhafte Bearbeitung des Gutes nach dem 15. Tag der Lagerung entstanden sind. Bei längeren Lagerungen muss daher unbedingt eine Zusatzvereinbarung mit dem Versicherer getroffen werden, da die klassische SVS-Versicherung nach dem 15. Tag der Lagerung nicht mehr zieht. Transportbedingte Zwischenlagerungen im Rahmen von Speditions- oder Frachtverträgen sind von diesem Deckungsausschluss allerdings nicht betroffen. ■

## EXPERTEN-TIPP



Von  
**Michael Patocka,**  
Geschäftsführer  
IRM-Kotax.  
m.patocka@irm-kotax.com

## Der Feind kommt von außen! Teil 2

Der Cyber-Raum umfasst alle durch das Internet über territoriale Grenzen hinweg weltweit erreichbaren Informations-Infrastrukturen. In Österreich nutzen sämtliche Bereiche des öffentlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens die vom Cyber-Raum zur Verfügung gestellten Möglichkeiten. Gerade diese Vernetzung ermöglicht es potenziellen E-Crime-Tätern professioneller und vermehrt international zu agieren. Eine Verfolgung ist schwer möglich, geschweige die Täter zu stellen, hier werden den Behörden schnell ihre Grenzen aufgezeigt. Dem attackierten Unternehmen aber bleiben die Haftung und die Kosten. Wir haben uns diesem Thema angenommen und gemeinsam mit der

Versicherungswirtschaft Produkte entwickelt, welche Ihnen im Falle der Cyber Attacke den finanziellen Schaden abnehmen. Die Grundstruktur der Cyber-Versicherung teilt sich in zwei Bereiche:

1. Verletzung der Sicherheit im Cyber-Raum: Übermittlung Schadsoftware (Trojaner, Computerviren) durch oder zu einem Versicherten; Angriffe durch Hacker; unbefugten Zugriff durch Innentäter; Zugangsbehinderung Dritter auf Ihre Daten; böswillige Veränderung bzw. Löschung von Daten.

2. Verletzung Datenschutz bzw. Datenvertraulichkeit: Datenschutzverletzung nach DSGVO 2018 (DSGVO ab 25.5.2018) und weiteren Rechtsnormen bzw. Verletzung von Datenvertraulichkeit.

Ausgehend von dieser Gefahrensituation gliedert sich das Produkt in die Bereiche Haftpflichtdeckung, Eigenschädendeckung und Kostenpositionen auf. Wir haben bereits einen Rahmenvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe und das

Speditions-gewerbe entwickelt, in dem die speziellen Risiken der Branche eingearbeitet sind (Stichwort Fahrzeugkontrolle). Um den benötigten Deckungsschutz für ein Unternehmen zu bewerten, haben wir einen Fragebogen entwickelt, an Hand dessen die genaue Zuordnung des bestehenden Cyber-Risikos in Ihrem Unternehmen möglich ist und welche Absicherung aktuell in Frage kommt. Auf unserer Homepage [www.irm-kotax.com](http://www.irm-kotax.com) halten wir Ihnen umfassende Informationen zu diesem Thema bereit! ■

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“

Tel. 01 503 62 33

irm kotax